

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue und Erhebung von Kostenersatz

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA Nr. 12/2014, S. 288) und den §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung.

Abschnitt I

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue".
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue besteht aus den 10 Ortsfeuerwehren:

Bornitz	Profen
Draschwitz	Rehmsdorf
Maßnitz	Reuden
Minkwitz	Nißma
Langendorf	Tröglitz
- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrschG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
Ein Teil der Ortsfeuerwehren übernehmen auf Grund ihrer territorialen Lage zusätzlich die Aufgaben der Wasserwehr.
Während dieser Zeit wird der abwehrende Brandschutz in den betreffenden Ortschaften durch eine benachbarte Ortsfeuerwehr der Gemeinde Elsteraue sichergestellt.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a. Einsatzabteilung
 - b. Alters- und Ehrenabteilung
 - c. Jugendfeuerwehr
 - d. Kinderfeuerwehr
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3
Leitung und Organisation
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue und die Überwachung der Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der anzuschaffenden Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindeführer, die Gemeindeführung und die Ortswehrlösungen zu unterstützen.
- (2) Dem Gemeindeführer obliegt die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Er kann die Einsatzleitung einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen.
- (3) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Die Leitungsebene der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue besteht aus dem Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, den Ortswehrlösungen und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen sowie der Jugend- und Kinderfeuerwehren können zu Beratungen der Leitungsebene hinzugezogen werden.
- (5) Die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue werden durch die Ortswehrlösungen geleitet. Die Ortswehrlösungen unterstehen den Weisungen des Gemeindeführers.
- (6) Der Gemeindeführer, der stellvertretende Gemeindeführer, die Ortswehrlösungen und die stellvertretenden Ortswehrlösungen werden nach den dafür einschlägigen Regeln in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Ergänzend wird auf § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes hingewiesen.

§ 4
Aufwandsentschädigung

Der Gemeindeführer, die Ortswehrlösungen, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Ortsjugendfeuerwehrwarte/ die Leiter der Kinderfeuerwehren werden entsprechend der "Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger" entlohnt.

Abschnitt II
Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue
§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist entsprechend § 22 Abs. 1 des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen **zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr** unentgeltlich.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehllalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.

§ 2
Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen
1. bei Schadensfeuern,
 2. bei **öffentlichen** Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer **lebensbedrohlichen** Lage,
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen davon sind Brandsicherheitswachen.
- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird abweichend von der allgemeinen Regelung Ersatz der Kosten verlangt:
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden insbesondere bei der Förderung, Beförderung oder der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern der betreffenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung für gewerbliche Zwecke entstanden ist.

§ 3
Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt:
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Vormundschaft oder Betreuung gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt.

2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiterhin verpflichtet:
1. der Veranstalter bei der Leistung von Brandsicherheitswachen,
 2. wer wider besseren Wissens oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird. Dem Betreiber der Brandmeldeanlage wird ab der vierten Fehlalarmierung im Jahr der Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatztarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Kostenerstattungsbeträge setzen sich, soweit nicht anders bestimmt, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 4. den Auslagen nach Abs. 4
- (3) Bei der Berechnung sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Überschreitung einer halben Stunden ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Berechnungsgrundlage ist die Zeit des Ausrückens der Feuerwehr aus dem Gerätehaus bis zur erneuten Einsatzbereitschaft lt. Ereignisbericht der jeweiligen Feuerwehr.
- (4) Entstehen den Feuerwehren durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, wenn den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel etc.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand/Verbrauch berechnet.
- (5) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 5**Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung des Kostenersatzanspruches**

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue.
2. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
3. Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA vom 23.06.1994, GVBl. LSA S. 710) vollstreckt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Elsteraue und Erhebung von Kostenersatz vom 09.09.2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.02.2010 außer Kraft.

Elsteraue, den 06.03.2014

Meißner
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlicht am 24.07.2015 im Bekanntmachungsblatt 9/2015 der Gemeinde Elsteraue

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben (alle Beiträge in Euro):

1. Stundensätze personeller Leistungen bei Einsätzen je Feuerwehrcraft

1.1.	Einsatzkräfte in anderen Fällen	
1.2.	Einsatzleiter (Zugführer/Verbandsführer)	
1.2.1.	Gruppenführer	28,00
1.2.2.	Einsatzkraft	
1.2.3.	Brandsicherheitswache	25,00
		20,00
		15,00
1.3.	Nach je 3 Stunden Einsatz ohne Unterbrechung sind die Kosten für eine einfache verabreichte Erfrischung und Stärkung je eingesetzten Feuerwehrcameraden zu erstatten	5,00

2. Einsatz von Fahrzeugen je angefangene Stunde

2.1.	Löschgruppenfahrzeuge (Fahrzeugbesatzung 1/8)	
2.1.1.	Hilfeleistungs- bzw. Löschgruppenfahrzeug HLF 20, LF 20, LF 16/12	140,00
2.1.2.	Löschgruppen LF 16/ W 50	120,00
2.1.3.	Hilfeleistungs-bzw. Löschgruppenfahrzeug HLF 10, LF 10	130,00
2.1.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 LO	110,00

2.2.	Staffellöschfahrzeuge (Fahrzeugbesatzung 1/6)	
2.2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 20	130,00
2.2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF bzw. TSF-W	110,00
2.2.3.	Kleinlöschfahrzeug KLF	75,00

2.3.	Sonstige Fahrzeuge	
2.3.1.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	50,00
2.3.2.	Einsatzleitwagen ELW	80,00
2.3.3.	Gerätewagen Logistik (GWG-L)	90,00

--	--	--

5. Sonstige Leistungen, Sach- und Materialaufwand

- 5.1. Bei Einsatz von Aggregaten der Normbestückung mit Selbstantrieb, sowie der nicht zur Normbestückung gehörenden, wird der Kraftstoff zu den gültigen Preisen zusätzlich berechnet.
- 5.2. Sonstige Aufwendungen und Leistung Dritter werden zu Selbstkostenpreisen dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. (z.B. Ölbindemittel, Entsorgung Ölbindemittel, Füllen von Druckluftflaschen, stark verschmutzte und zu reinigende Einsatzkleidung usw.)
- 5.3. Bei der Entsorgung des verbrauchten Bindemittels wird gegenüber der tatsächlich eingesetzten Menge die doppelte Menge berechnet auf Grund der aufgenommenen Flüssigkeit und Verschmutzung. Bei nachgewiesenen höheren Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. 0,65 € je kg
- 5.4. Bei vorsätzlicher, böswilliger oder grob fahrlässiger Alarmierung ohne Grund wird zzgl. zu den anfallenden Kosten eine Grundgebühr erhoben. 150,00 €
- 5.5. Bei automatische Brandmeldeanlage, welche mehr als 3 Fehlauflösungen im Kalenderjahr aufweisen, wird ab der **4 Fehlauflösung** eine Pauschale von 380,00 pro Feuerwehreinsatz berechnet. 380,00 €
- 5.6. Bei Notwendigkeit des Ausleihens von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten, techn. Ausrüstung oder Material von einer Feuerwehr außerhalb der Gemeinde Elsteraue werden Kosten erhoben. Dies gilt auch für Feuerwehrangehörige. Höhe der tatsächl. Kosten